

**Satzung über die
Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung
der Hansestadt Wismar
- Beitragssatzung für die Abwasserbeseitigung –**

- geändert durch 1. Änderungssatzung vom 01.10.2004

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I

§ 1 - Allgemeines

Abschnitt II: Anschlussbeitrag

§ 2 - Grundsatz

§ 3 - Gegenstand der Beitragspflicht

§ 4 - Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

§ 5 - Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

§ 6 - Beitragssatz

§ 7 - Beitragspflichtiger

§ 8 - Entstehung der Beitragspflicht

§ 9 - Veranlagung, Fälligkeit der Beitragspflicht und Stundungsmöglichkeit

§ 10 - Vorausleistung

§ 11 - Ablösung des Anschlussbeitrages

§ 12 – Kostenersatz für weitere Grundstücksanschlüsse

Abschnitt: III: Auskunft-, Anzeige und Duldungspflicht sowie Datenverarbeitung, Ordnungswidrigkeiten

§ 13 - Auskunft-, Anzeige- und Duldungspflicht sowie Datenverarbeitung

§ 14 - Ordnungswidrigkeiten

§ 15 - Inkrafttreten

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung des Gesetzes vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V, S. 30,890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. August 2000 (GVOBl. M-V, S. 360) und der §§ 1, 8, und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 01. Juni 1993 (GVOBl. M-V, S. 522, 916) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft am 29. November 2001 folgende Satzung erlassen.

Abschnitt I

§ 1 Allgemeines

Die Hansestadt Wismar betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Abwasseranlage) als eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung nach Maßgabe der Abwassersatzung der Hansestadt Wismar.

Abschnitt II: Anschlussbeitrag

§ 2 Grundsatz

- (1) Die Hansestadt Wismar erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Abwasseranlage (Anschlussbeiträge). Sie sind unterteilt in Beiträge für die Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung.
- (2) Zu dem Aufwand, der durch Beiträge gedeckt wird, gehört der Aufwand für die Herstellung, den Erwerb, den Ausbau oder Umbau, die Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlage gemäß § 2 Nr. 5 der Abwassersatzung. Mit dem Anschlussbeitrag ist der Aufwand für die Herstellung des jeweils ersten Grundstücksanschlusses abgegolten. (§ 10 Abs. 1 S. 1 KAG)
- (3) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören nicht
 - der Aufwand, der durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt wird, wobei dieser Zuschuss zunächst für einen möglichen Eigenanteil der Hansestadt zu verwenden ist,
 - die Kosten für die laufende Unterhaltung und
 - die Anteile an den allgemeinen Verwaltungskosten.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht nach § 2 unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können, wenn
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen,
 - c) sie bebaut sind oder gewerblich genutzt werden.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.
- (4) Der Beitragspflicht nach § 8 Nr. 1 unterliegen auch Grundstücke, die bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen waren oder angeschlossen werden konnten. Das gilt auch dann, wenn der Anschluss bereits vor dem 13. Mai 1991 (Inkrafttreten des KAG vom 11. April 1991) erfolgte.

§ 4

Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Der Schmutzwasserbeitrag wird für die bevorteilte Grundstücksfläche unter Berücksichtigung der Art und des Maßes der Bebaubarkeit des Grundstückes errechnet.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes (B-Plan) liegen, die gesamte im Plangebiet liegende Fläche, wenn für das Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - b) bei Grundstücken nach Buchstabe a), die über die Grenzen des B-Planes hinausreichen, auch die Fläche außerhalb des Plangebietes, soweit diese Fläche baulich oder gewerblich genutzt werden kann,
 - c) bei Grundstücken, für die kein B-Plan besteht und die vollständig innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,

- d) bei Grundstücken, die im Übergangsbereich vom unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) zum Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksgrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen. Liegt das Grundstück an mehreren Straßen, so ist die Tiefenbegrenzung von jeder einer Straße zugewandten Grundstücksseite über die gesamte Grundstücksbreite anzusetzen.
- e) Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über die sich nach Buchstabe d) ergebende Grenze hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird. Die hintere Grenze der baulichen Nutzung wird durch eine über die gesamte Grundstücksbreite verlaufende Parallele bezeichnet, welche die von der der Straße zugewandten Grundstücksseite am weitesten entfernte Gebäudegrenze tangiert.
- f) bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Abrundungssatzung oder einer Außenbereichssatzung (§ 34 Abs. 4; § 35 Abs. 6 BauGB) liegen, geht in den Randlagen des von der Abrundungssatzung oder Außenbereichssatzung umfassten Gebietes die dort festgelegte Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles der Tiefenbegrenzungslinie nach Buchstabe d) vor. Buchstabe e) gilt entsprechend.
- g) bei Camping- und Zeltplätzen 65 % der für diesen Zweck genutzten Grundstücksfläche.
- h) bei Grundstücken, bei denen im B-Plan eine sonstige Nutzung (z. B. als Friedhof, Sportplatz, Grünfläche) festgesetzt ist oder die im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung anschließbaren Gebäude geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2. Berücksichtigt wird höchstens die tatsächliche Grundstücksgröße. Die ermittelte Fläche wird den betreffenden Gebäuden dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der angeschlossenen oder anschließbaren Gebäude verlaufen. Bei Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.
- i) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung angeschlossenen Gebäude geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksgröße. Die Regelungen zu Buchstabe h) Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.
- (3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche nach Abs. 2 mit einem Vom-Hundert-Satz wie folgt bewertet:
- | | |
|---|------------------|
| a) bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss | 100 % |
| b) bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen | 160 % |
| c) bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen | 220 % |
| d) bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen | 280 % |
| e) bei einer Bebaubarkeit mit fünf Vollgeschossen | 340 % |
| f) für jedes weitere Vollgeschoss | zusätzliche 60 % |

- (4) Als Zahl der Vollgeschosse gilt:
- a) soweit ein B-Plan besteht, die hier festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) soweit kein B-Plan besteht oder in einem B-Plan die Zahl der Vollgeschosse nicht bestimmt ist:
 - bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bei genehmigten Vorhaben die Zahl der genehmigten Vollgeschosse,
 - bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 -
 - c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen (außer Tiefgaragen oder mehrgeschossige Parkhäuser) oder Stellplätze errichtet werden dürfen, sowie bei Grundstücken, für die im B-Plan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von B-Plan-Gebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Camping- und Zeltplatzgrundstücke, Sport- und Festplätze, Schwimmbäder oder Friedhöfe) die Zahl von einem Vollgeschoss, sofern nicht im Einzelfall eine größere Geschossanzahl festgestellt werden kann.
 - d) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossig behandelt.
- (5) Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach den Vorschriften der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern Vollgeschosse sind.
- (6) Bei Grundstücken im Geltungsbereich von Satzungen nach § 4 Abs. 4 und/oder § 7 des bisherigen BauGB-MaßnahmenG bzw. ab 1. Januar 1998 im Geltungsbereich von einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, § 35 Abs. 6 oder in einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 12 BauGB in der Neufassung der Änderung durch das BauROG, sind zur Ermittlung der beitragsfähigen Grundstücksflächen, der Art der baulichen Nutzung und der Vollgeschosse die entsprechenden Vorschriften anzuwenden, wie sie bestehen für
1. Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung oder im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 2. Grundstücke die im Zusammenhang bebauter Ortsteile, wenn die Satzung oder der vorhabenbezogene Bebauungsplan keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 5

Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Der Anschlussbeitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet.
- (2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl (GRZ) vervielfacht.
- (3) Die Grundstücksfläche ist nach § 4 Abs. 2 und 4 zu ermitteln.

(4) Als Grundflächenzahl (GRZ) nach Abs. 2 gelten:

1. die in einem Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,
2. soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, die folgenden Werte:

Kleinsiedlungs-, Wochenendhaus- und Campingplatzgebiete	0,2
Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete	0,4
Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete i. S. v. § 11 BauNVO	0,8
Kerngebiete	1,0
3. Sportplätze 0,6
4. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), Grundstücke, für die durch Bebauungsplan landwirtschaftliche Nutzung festgelegt ist, sowie bei Friedhofsgrundstücken 0,2
5. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), bei denen durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist 1,0.

Die Gebietseinordnung (Art der baulichen Nutzung) gemäß Ziffer 2 ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans.

Soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die Art des Baugebietes nicht festlegt, richtet sich die Art der baulichen Nutzung nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung. Lassen sich Grundstücke nach der Eigenart ihrer näheren Umgebung keinem der genannten Baugebiete zuordnen, so werden die für Mischgebiete geltenden Grundflächenzahlen zugrunde gelegt.

- (5) Bei Grundstücken im Geltungsbereich von Satzungen nach § 4 Abs. 4 und/oder § 7 des bisherigen BauGB-MaßnahmenG bzw. ab 1. Januar 1998 im Geltungsbereich von einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, § 35 Abs. 6 oder in einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 12 BauGB in der Neufassung der Änderung durch das BauROG, sind zur Ermittlung der beitragsfähigen Grundstücksflächen, der Art der baulichen Nutzung und der GRZ die entsprechenden Vorschriften anzuwenden, wie sie bestehen für

1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält, wobei dann einheitlich die GRZ von 0,4 gilt.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitragssatz des Anschlussbeitrages an die öffentliche Abwasseranlage beträgt für die erstmalige Herstellung des Anschlusses eines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage:

- a) Für die Schmutzwasserbeseitigung
1,65 Euro je m² beverteilter Grundstücksfläche;
- b) für die Niederschlagswasserbeseitigung
3,26 € je m² überbaubarer Grundstücksfläche.

Für Grundstücke, die über eine Mischwasserkanalisation entwässert werden, werden beide Beitragssätze nach Buchstabe a) und b) erhoben.

§ 7 Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.
Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Vermögensrechtsanpassungsgesetzes vom 4. Juli 1995 (BGBl. I S. 895), belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. v. § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes i. d. F. v. 29. März 1994 (BGBl. I S. 709).
- (3) Ist das Eigentum an einem Grundstück und einem Gebäude infolge der Regelung des § 286 des Zivilgesetzbuches der DDR vom 19. Juni 1975 (GBl. DDR I S. 465) getrennt, ist der Eigentümer des Gebäudes und im Fall des Abs. 2 der Verfügungsberechtigte des Gebäudes beitragspflichtig.

- (4) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig; entsprechendes gilt für sonstige dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte.
- (5) Mehrere Beitragspflichtige nach Absatz 1 bis 3 haften als Gesamtschuldner.
- (6) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Absatzes 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Absatzes 1 Satz 3 auf dem sonstigen dinglichen Nutzungsrecht, im Falle des Absatzes 4 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum; entsprechendes gilt für sonstige dingliche Nutzungsrechte.

§ 8 Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht:

1. in den Fällen des § 3 Abs. 4 mit dem Inkrafttreten dieser Beitragssatzung (§ 8 Abs. 7 S. 2 KAG vom 01. Juni 1993),
2. in den Fällen des § 3 Abs. 1, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten dieser Satzung (§ 8 Abs. 7 S. 2 KAG vom 01. Juni 1993),
3. in den Fällen des § 3 Abs. 2 mit der Genehmigung des Anschlussantrages, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten dieser Satzung (§ 8 Abs. 7 S. 2 KAG vom 01. Juni 1993).

§ 9 Veranlagung, Fälligkeit des Beitrages und Stundungsmöglichkeit

- (1) Der Anschlussbeitrag wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.
- (2) Werden Grundstücke landwirtschaftlich genutzt, kann der Anschlussbeitrag auf schriftlichen Antrag des Eigentümers gestundet werden, soweit das Grundstück zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des Betriebes genutzt werden muss (§ 8 Abs. 12 KAG vom 01. Juni 1993).
Satz 1 gilt auch in dem Fall der Nutzungsüberlassung und Betriebsübergabe an Angehörige i. S. § 15 der Abgabenordnung (AO).
In begründeten Fällen kann auf die Erhebung von Stundungszinsen ganz oder teilweise verzichtet werden.
- (3) Soweit das KAG vom 01. Juni 1993 und diese Satzung keine andere Bestimmung enthält, gelten für die Verwirklichung, die Fälligkeit, die Stundung, den Erlass, die Niederschlagung, die Verzinsung und das Erlöschen von Ansprü-

chen aus dem Abgabeschuldverhältnis die Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 10 Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld nach §§ 4 – 6 kann die Hansestadt Wismar Vorausleistungen in Höhe von 60 v.H. des voraussichtlich zu erwartenden Anschlussbeitrages erheben, sobald mit der Durchführung der Maßnahmen begonnen worden ist. § 7 Abs. 1 bis 5 sowie § 9 gelten entsprechend.

§ 11 Ablösung des Anschlussbeitrages

- (1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung des Anschlussbeitrages im ganzen durch schriftlichen Vertrag vereinbart werden.
- (2) Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in den §§ 4 und 5 bestimmten Beitragsmaßstabes und der in § 6 festgelegten Beitragssätze zu ermitteln.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 12 Kostenersatz für weitere Grundstücksanschlüsse

- (1) Stellt die Hansestadt Wismar auf Antrag des Grundstückseigentümers einen weiteren Grundstücksanschluss her, so hat der Grundstückseigentümer der Hansestadt Wismar die Aufwendungen für die Herstellung in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Zusätzliche Anschlüsse sind auch die Anschlüsse, die nach einer Teilung eines Grundstückes, für das die Beitragspflicht bereits entstanden war, zur abwasserseitigen Erschließung des neuen Grundstückes erforderlich wären.
- (2) Der Kostenerstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des zusätzlichen Anschlusses. Die §§ 7 und 9 Abs. 1 gelten entsprechend.

Abschnitt III: Auskunfts-, Anzeige und Duldungspflicht sowie Datenverarbeitung, Ordnungswidrigkeiten

§ 13 Auskunfts-, Anzeige und Duldungspflicht sowie Datenverarbeitung

- (1) Die Beitragspflichtigen und ihre Vertreter haben der Hansestadt Wismar bzw. dem von ihr Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und die Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist.
- (2) Die Hansestadt Wismar kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.
- (3) Beauftragte der Hansestadt Wismar dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabenschuldigen und ihre Vertreter haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.
- (4) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Hansestadt Wismar sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.
- (5) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabenschuldigen sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 5 Landesdatenschutzgesetz – DSGVO -) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 8 bis 11 DSGVO (Vor- und Zuname der Abgabenschuldigen und deren Anschriften, Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) durch die Hansestadt Wismar zulässig.
- (6) Die Hansestadt Wismar darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 5) genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Aburverfahren erfolgen kann.
- (7) Da sich die Hansestadt Wismar für die gesamte Betreuung der öffentlichen Abwasseranlage des Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb der Hansestadt Wismar (EVB) bedient, gelten sämtliche in den Abs. 1 bis 6 genannten
 1. Auskunfts- und Mitteilungspflichten gegenüber der Hansestadt Wismar auch als erfüllt, wenn diese gegenüber dem EVB erfüllt sind;
 2. Rechte der Hansestadt Wismar gegenüber dem Abgabenschuldigen auch für den EVB entsprechend.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 17 Abs. 2 Nr. 2 KAG vom 01. Juni 1993 handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 13 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 dieser Satzung die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt sowie verhindert oder nicht duldet, dass Beauftragte der Hansestadt Wismar das Grundstück betreten, an Ort und Stelle ermitteln können, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen. Satz 1 gilt auch, wenn die dazu erforderliche Hilfe verweigert wird;
 2. entgegen § 13 Abs. 4 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb von zwei Wochen schriftlich der Hansestadt Wismar anzeigt
- und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit in den Fällen des Absatzes 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 5.112,92 Euro (10.000,00 DM) geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung vom 06.03.1996 i. d. F. der 1. Änderungssatzung zur Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung vom 22.12.1999 außer Kraft.

Wismar, 10.12.2001

Dr. Wilcken
Bürgermeisterin

(Dienstsiegel)